

bei einem Betrage bis mit	12 <i>ℳ</i> :	70 <i>g</i>
" " " " "	15 " :	80 "
" " " " "	20 " :	90 "
" " " " "	25 " : 1 <i>ℳ</i> —	"
" " " " "	50 " : 1 "	50 "
" " " " "	100 " : 2 "	— "
" " " " "	200 " : 2 "	50 "
" " " " "	über 200 " : 3 "	— "

Durch die Bestellgebühren wird der Ersatz der Postgebühren mit gewährt.

Die Postgebühren für Einschreib- und Werthsendungen werden neben den Bestellgebühren besonders in Ansatz gebracht.

Einen besondern Botenlohn neben den Bestellgebühren in Ansatz zu bringen, ist nur statthaft, wenn in dringenden Fällen die Bestellung auf keine andere Art zeitig genug geschehen konnte.

Der Botenlohn beträgt alsdann, soweit nicht für Post-Eilboten andere Gebührensätze bestehen, für jedes Kilometer des Hin- und des Rückweges fünf Pfennig, mindestens aber fünfzig Pfennig. Ein höherer Botenlohn darf nur angefordert werden, wenn die Unvermeidlichkeit desselben bescheinigt ist.

b) Gebühren.

§. 28.

Es werden erhoben für

1. Anerkennung von Unterschriften:

a) bei einer Urkunde über geringfügige Geschäfte und Verhandlungen

1 *ℳ* 50 *g* bis 3 *ℳ*,

b) bei einer Urkunde über wichtige Geschäfte und Verhandlungen

3 *ℳ* bis 15 *ℳ*

2. Archivgebühren.

Auf Antrag einer Privatperson oder Partei bewirktes Auffuchen und Vorlegen solcher altlichen Verhandlungen, welche rückwärts vor zehn Jahren geschlossen worden sind, für jeden Aktenband 50 *g*

3. Ausfertigungen, einschließlich der Berichte, Beschlüsse und Umläufe (Zirkularladungen, Zirkularbenachrichtigungen), für die erste Seite . . . 1 *ℳ*,
für jede weitere Seite 50 *g*.